

**BERICHT**  
**über den Jahresabschluss 2012 des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC, zusammen mit der**  
**Antwort des Gemeinsamen Unternehmens**  
(2013/C 369/03)

**INHALT**

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
Einleitung .....	1-5	19
Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung .....	6	19
Zuverlässigkeitserklärung .....	7-17	19
Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung .....	12	20
Grundlage für ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge .....	13-15	20
Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge .....	16	21
Bemerkungen zur Haushaltsführung und zum Finanzmanagement .....	18-20	21
Haushaltsvollzug .....	18-19	21
Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen .....	20	21
Sonstige Bemerkungen .....	21-28	21
Amt des Internen Prüfers und Interner Auditdienst der Kommission .....	21	21
Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Forschungsergebnissen .....	22-24	21
Beiträge der ENIAC-Mitgliedstaaten .....	25	22
Weiterverfolgung früherer Bemerkungen .....	26-28	22

## EINLEITUNG

1. Das Europäische Gemeinsame Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Nanoelektronik (Gemeinsames Unternehmen ENIAC) mit Sitz in Brüssel wurde im Dezember 2007 <sup>(1)</sup> für einen Zeitraum von 10 Jahren gegründet.

2. Hauptziel des Gemeinsamen Unternehmens ist die Definition und Umsetzung einer Forschungsagenda für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen für Nanoelektronik in verschiedenen Anwendungsbereichen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit zu stärken und das Entstehen neuer Märkte und die Entwicklung gesellschaftlich relevanter Anwendungen zu ermöglichen <sup>(2)</sup>.

3. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, einige EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Polen, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich) sowie die Vereinigung Aeneas (*Association for European Nanoelectronics Activities*). Andere Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, alle sonstigen Staaten sowie alle sonstigen Rechtspersonen, die in der Lage sind, einen nennenswerten finanziellen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens zu leisten, können Mitglied des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC werden.

4. Der EU-Beitrag zum Gemeinsamen Unternehmen ENIAC, der die laufenden Kosten und den Aufwand für Forschungstätigkeiten deckt, beläuft sich auf höchstens 450 Millionen Euro, die aus Mitteln des Siebten Rahmenprogramms <sup>(3)</sup> aufgebracht werden. Die Vereinigung Aeneas trägt höchstens 30 Millionen Euro zu den Betriebskosten des Gemeinsamen Unternehmens bei. Die ENIAC-Mitgliedstaaten tragen mit Sachleistungen zur Deckung der Betriebskosten bei (indem sie die Durchführung von Projekten unterstützen) und stellen Finanzbeiträge bereit, die sich auf mindestens das 1,8-Fache des EU-Beitrags belaufen. Die an den Projekten beteiligten Forschungseinrichtungen müssen ebenfalls Sachleistungen erbringen, die mindestens so hoch sein müssen wie der Beitrag der Kommission und der Mitgliedstaaten zusammengenommen.

5. Das Gemeinsame Unternehmen erhielt am 26. Juli 2010 seine finanzielle Autonomie.

## AUSFÜHRUNGEN ZUR ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

6. Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Prüfung von Vorgängen auf der Ebene des Gemeinsamen Unternehmens und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben (soweit vorhanden), sowie eine Analyse der Managementserklärungen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

<sup>(2)</sup> Im *Anhang* sind informationshalber die Zuständigkeiten, Tätigkeiten und Ressourcen des Gemeinsamen Unternehmens zusammenfassend dargestellt.

<sup>(3)</sup> Das mit Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommene Siebte Rahmenprogramm (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1) bündelt alle forschungsverwandten EU-Initiativen unter einem Dach und spielt dadurch eine zentrale Rolle im Streben nach Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Es ist ein wesentlicher Pfeiler für den Europäischen Forschungsraum.

## ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

7. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat der Hof Folgendes geprüft:

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC bestehend aus dem Jahresabschluss <sup>(4)</sup> und den Übersichten über den Haushaltsvollzug <sup>(5)</sup> für das am 31. Dezember 2012 endende Haushaltsjahr,
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

## Verantwortung des Managements

8. Gemäß Artikel 33 und 43 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission <sup>(6)</sup> ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge:

- a) Die Verantwortung des Managements für den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, wie es für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung von Jahresabschlüssen notwendig ist, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen sind, die Auswahl und Anwendung geeigneter Rechnungslegungsmethoden auf der Grundlage der vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften <sup>(7)</sup> sowie die Ermittlung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, die unter den gegebenen Umständen vertretbar sind. Der Exekutivdirektor genehmigt den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens, nachdem der Rechnungsführer des Gemeinsamen Unternehmens ihn auf der Grundlage sämtlicher verfügbaren Informationen aufgestellt und einen Begleitvermerk zum Jahresabschluss abgefasst hat, in dem er u. a. erklärt, dass er über angemessene Gewähr dafür verfügt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens vermittelt.

<sup>(4)</sup> Der Jahresabschluss umfasst die Vermögenübersicht und die Übersicht über das wirtschaftliche Ergebnis, die Cashflow-Tabelle, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen.

<sup>(5)</sup> Die Übersichten über den Haushaltsvollzug umfassen den Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans, eine Zusammenfassung der Haushaltsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

<sup>(6)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

<sup>(7)</sup> Die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften beruhen auf den von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) oder ggf. auf den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS).

- b) Die Verantwortung des Managements für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie für die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erfordert die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems einschließlich einer angemessenen Aufsicht und geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie gegebenenfalls rechtlicher Schritte zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter oder widerrechtlich verwendeter Mittel.

#### Verantwortung des Prüfers

9. Aufgabe des Hofes ist es, auf der Grundlage seiner Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat <sup>(8)</sup> eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abzugeben. Der Hof führt seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden der INTOSAI durch. Nach diesen Standards ist der Hof gehalten, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

10. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierbei stützt er sich auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss sowie wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen und die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme und plant Prüfungshandlungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Zur Prüfung gehört auch eine Beurteilung der Angemessenheit der Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

11. Der Hof ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Zuverlässigkeitserklärung zu dienen.

#### Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

12. Nach Beurteilung des Hofes stellt der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

#### Grundlage für ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge

13. Die Ex-post-Prüfungsstrategie <sup>(9)</sup> des Gemeinsamen Unternehmens wurde durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18. November 2010 angenommen und ist ein zentrales Instrument <sup>(10)</sup> zur Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Die Zahlungen, die im Jahr 2012 zu von den nationalen Förderstellen ausgestellten Bescheinigungen über die Anerkennung von Kosten geleistet wurden, beliefen sich auf 8,2 Millionen Euro bzw. 42 % der insgesamt ausgezahlten operativen Mittel.

14. Die zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen und den nationalen Förderstellen der Mitgliedstaaten festgelegten Verwaltungsvereinbarungen sehen im Prinzip vor, dass die nationalen Förderstellen im Namen des Gemeinsamen Unternehmens Prüfungen durchführen. Die Ex-post-Prüfungsstrategie des Gemeinsamen Unternehmens stützt sich in hohem Maße darauf, dass die nationalen Förderstellen Projekt-kostenaufstellungen prüfen. Allerdings führte der Interne Auditdienst der Europäischen Kommission 2012 eine Beratungsstudie zur Bewertung der Ex-post-Prüfungsstrategie des Gemeinsamen Unternehmens sowie der Prüfungsstrategien der ENIAC-Mitgliedstaaten durch und wies darauf hin, dass die Konzeption des Ex-post-Prüfungssystems überarbeitet und ergänzt werden sollte, damit gewährleistet ist, dass sein übergeordnetes Ziel damit erreicht werden kann <sup>(11)</sup>.

<sup>(9)</sup> Gemäß seiner Ex-post-Prüfungsstrategie ist das Gemeinsame Unternehmen bestrebt, ausreichende Informationen zu den in den ENIAC-Mitgliedstaaten angewandten Ex-post-Prüfungsverfahren zu erlangen, um die nationalen Verfahren im Hinblick auf ihre Eignung bewerten zu können, hinreichende Sicherheit für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der mit Projekten des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC verbundenen Vorgänge zu bieten.

<sup>(10)</sup> Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 72/2008 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens besagt, dass das Gemeinsame Unternehmen „sicher(stellt), dass die finanziellen Interessen seiner Mitglieder angemessen geschützt und hierzu geeignete interne und externe Kontrollen durchgeführt werden“, und „bei den Empfängern der von ihm zugewiesenen öffentlichen Mittel Kontrollen vor Ort und Rechnungsprüfungen durch[geführt werden]. Diese Kontrollen und Prüfungen nimmt es entweder selbst vor oder lässt sie von einem ENIAC-Mitgliedstaat vornehmen.“

<sup>(11)</sup> Die zentralen Schlussfolgerungen der Beratungsstudie lauten:  
— die Ex-post-Prüfungsstrategie des Gemeinsamen Unternehmens enthält keine praktischen Einzelheiten für ihre Durchführung;  
— das Gemeinsame Unternehmen und die nationalen Förderstellen haben keine konkreten Vereinbarungen geschlossen, die den Rahmen der Finanzprüfungen durch die nationalen Förderstellen bilden.

<sup>(8)</sup> Artikel 185 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

15. 2012 führte das Gemeinsame Unternehmen eine begrenzte Überprüfung von Kostenaufstellungen<sup>(12)</sup> durch und formulierte in seinem Jährlichen Tätigkeitsbericht auf dieser Grundlage die Schlussfolgerung, dass die Fehlerquote bei dem Programm weniger als 2 % beträgt. Allerdings wurden im Rahmen dieser Überprüfung keine Prüfungen durchgeführt und keine Prüfungssicherheit für die Ordnungsmäßigkeit der überprüften Kostenaufstellungen geliefert. Bei Abschluss der Prüfung des Hofes (September 2013) reichten die zur Umsetzung der Ex-post-Prüfungsstrategie des Gemeinsamen Unternehmens verfügbaren Informationen nicht aus, um zu einer Schlussfolgerung dahin gehend zu gelangen, ob diese Schlüsselkontrolle wirksam funktioniert.

**Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge**

16. Nach Beurteilung des Hofes sind die dem Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2012 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge - abgesehen von den möglichen Auswirkungen des in der Grundlage für ein eingeschränktes Prüfungsurteil in den Ziffern 13-15 dargelegten Sachverhalts - in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

17. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

**BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSFÜHRUNG UND ZUM FINANZMANAGEMENT**

**Haushaltsvollzug**

18. Im endgültigen Haushalt 2012 waren Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 128 Millionen Euro bzw. 42 Millionen Euro veranschlagt. Die Verwendungsraten für die verfügbaren Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen lagen bei 100 % bzw. 52 %<sup>(13)</sup>. Von den für operative Tätigkeiten verfügbaren 125,5 Millionen Euro an Verpflichtungsermächtigungen wurden 17,6 Millionen Euro in Form einer globalen Mittelbindung für die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2012 in Anspruch genommen. Die verbleibenden 107,9 Millionen Euro wurden als globale Mittelbindung für die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2012 verwendet. Die Finanzhilfvereinbarungen zu diesen beiden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wurden Anfang 2013 geschlossen, wobei zwischen der Einleitung einer Aufforderung und der Unterzeichnung der Vereinbarungen durchschnittlich 12 Monate lagen.

<sup>(12)</sup> Diese begrenzte Überprüfung bestand in der an die nationalen Förderstellen gerichteten Aufforderung, eine Stichprobe von Kostenaufstellungen zu bestätigen.

<sup>(13)</sup> Die verhältnismäßig geringe Verwendungsraten bei den Zahlungen für operative Tätigkeiten ist darauf zurückzuführen, dass die Bescheinigungen der nationalen Stellen verspätet eingehen bzw. sich die Unterzeichnung der nationalen Finanzhilfvereinbarungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten verzögert.

19. Die Kontrollmängel, die im Zuge der zum Jahr 2011 durchgeführten Prüfung im Zusammenhang mit der Freigabe nicht in Anspruch genommener Mittel aufgedeckt wurden, lagen auch im Jahr 2012 vor. Die für operative Tätigkeiten des Jahres 2010 vorgenommene und nicht in Anspruch genommene globale Mittelbindung in Höhe von 2,8 Millionen Euro, die bis spätestens 31. Dezember 2011 hätte ausgeschöpft werden sollen, war Ende 2012 noch nicht aufgehoben worden.

**Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen**

20. Die in den Jahren 2008, 2009, 2010 und 2011 durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen führten zur Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen über insgesamt 170,2 Millionen Euro. Dies entspricht 39 % des maximalen EU-Beitrags zum Gemeinsamen Unternehmen für Forschungstätigkeiten<sup>(14)</sup>. Im Jahr 2012 wurden zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen über insgesamt 125,4 Millionen Euro auf den Weg gebracht, und 2013 wurden bislang zwei Aufforderungen über 39,7 Millionen Euro eingeleitet. 2013 müsste eine weitere Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Wert von 104,7 Millionen Euro (23,8 %) eingeleitet werden, um den insgesamt verfügbaren EU-Beitrag von 440 Millionen Euro auszuschöpfen.

**SONSTIGE BEMERKUNGEN**

**Amt des Internen Prüfers und Interner Auditdienst der Kommission**

21. Die Charta mit den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Internen Auditdienstes der Kommission wurde vom Verwaltungsrat am 18. November 2010 angenommen. Die Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens wurde allerdings noch nicht geändert, um die Bestimmung der Rahmenfinanzregelung<sup>(15)</sup>, die sich auf die Befugnisse des Internen Prüfers der Kommission bezieht, aufzunehmen.

**Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Forschungsergebnissen**

22. Im Siebten Rahmenprogramm (RP7) wird ein Überwachungs- und Berichterstattungssystem festgelegt, das den Schutz, die Verbreitung und die Übertragung von Forschungsergebnissen umfasst.

23. In die mit den Begünstigten geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen hat das Gemeinsame Unternehmen besondere Bestimmungen für die Rechte des geistigen Eigentums und die Verbreitung der Forschungsergebnisse aufgenommen. Die Anwendung dieser Bestimmungen wird vom Gemeinsamen Unternehmen in verschiedenen Phasen der geförderten Projekte überwacht.

<sup>(14)</sup> Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 72/2008 und Artikel 11 Absatz 5 ihres Anhangs beläuft sich der Beitrag der EU, der die laufenden Kosten und den Aufwand für Forschungstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens deckt, auf höchstens 450 Millionen Euro, wovon der Beitrag zu den Betriebskosten 10 Millionen Euro nicht übersteigen darf. Wird ein Teil des Beitrags für die Betriebskosten nicht verwendet, so kann er für die Forschungstätigkeiten bereitgestellt werden.

<sup>(15)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

24. Allerdings muss die Art und Weise, in der über die Ergebnisse dieser Überwachung berichtet wird, weiterentwickelt werden, damit Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG<sup>(16)</sup> und Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006<sup>(17)</sup> entsprochen wird.

#### **Beiträge der ENIAC-Mitgliedstaaten**

25. Gemäß der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens belaufen sich die Finanzbeiträge der ENIAC-Mitgliedstaaten auf mindestens das 1,8-Fache<sup>(18)</sup> des EU-Beitrags. Die Finanzhilfen des Gemeinsamen Unternehmens können bis zu 16,7 % der insgesamt förderfähigen Projektkosten betragen. Bei den ersten sieben Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beliefen sich die Finanzbeiträge der ENIAC-Mitgliedstaaten auf des 1,41-Fache (das 1,55-Fache im Jahr 2011) des EU-Beitrags.

#### **Weiterverfolgung früherer Bemerkungen**

26. Der Rechnungsführer des Gemeinsamen Unternehmens hat die Finanz- und Rechnungsführungssysteme (ABAC und SAP) im Jahr 2012 validiert. Der Prozess, der Finanzinformationen zur Verwaltung der von nationalen Förderstellen vorgelegten Kostenaufstellungen liefert, wurde allerdings noch nicht validiert.

27. Seit April 2012 gibt es beim Gemeinsamen Unternehmen eine Interne Auditstelle wie in Artikel 6 Absatz 2 der Ratsverordnung zu seiner Gründung vorgesehen.

28. Der Plan für die Wiederinbetriebnahme nach einem Zusammenbruch der Informationssysteme (*Disaster Recovery Plan*) wurde 2012 fertig gestellt und erfolgreich getestet.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Dr. Louis GALEA, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2013 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

Vitor Manuel da SILVA CALDEIRA

*Präsident*

<sup>(16)</sup> Gemäß Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) überwacht die Kommission ständig und systematisch die Durchführung des Siebten Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme; sie erstattet darüber regelmäßig Bericht und verbreitet die diesbezüglichen Ergebnisse.

<sup>(17)</sup> Nach Maßgabe von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) überwacht die Kommission die Durchführung der indirekten Maßnahmen auf der Grundlage der regelmäßig übermittelten Tätigkeitsberichte. Insbesondere überwacht die Kommission die Durchführung des Plans für die Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse und Schutzrechte. Außerdem errichtet und unterhält die Kommission ein Informationssystem, das eine effiziente und kohärente Überwachung des gesamten Siebten Rahmenprogramms ermöglicht.

<sup>(18)</sup> Gemäß Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe b) des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 72/2008 belaufen sich die Finanzbeiträge der ENIAC-Mitgliedstaaten insgesamt mindestens auf das 1,8-fache des Gemeinschaftsbeitrags.

## ANHANG

**Gemeinsames Unternehmen ENIAC (Brüssel)****Zuständigkeiten und Tätigkeiten**

<b>Zuständigkeitsbereiche der Union aufgrund des Vertrags</b>  (Artikel 187 und Artikel 188 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)	Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm sieht einen Beitrag der Union zur Einrichtung langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften in Form gemeinsamer Technologieinitiativen vor, die über gemeinsame Unternehmen im Sinne von Artikel 187 AEUV umgesetzt werden könnten.  Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC.
<b>Zuständigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens</b>  (Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates)	<b>Ziele</b>  Das Gemeinsame Unternehmen ENIAC leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Union für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und zum Themenbereich „Informations- und Kommunikationstechnologien“ des Spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des genannten Programms. Seine Aufgaben sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Definition und Umsetzung einer Forschungsagenda für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen für Nanoelektronik in verschiedenen Anwendungsbereichen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit zu stärken und das Entstehen neuer Märkte und die Entwicklung gesellschaftlich relevanter Anwendungen zu ermöglichen;</li> <li>— Unterstützung von Tätigkeiten, die der Umsetzung der Forschungsagenda (FuE-Tätigkeiten) dienen, vor allem durch Zuweisung von Mitteln an die Teilnehmer an ausgewählten Projekten nach wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;</li> <li>— Förderung einer öffentlich-privaten Partnerschaft, die die auf privater, nationaler und Unionsebene unternommenen Anstrengungen mobilisieren und bündeln, die Gesamtinvestitionen für FuE auf dem Gebiet der Nanoelektronik erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor intensivieren soll;</li> <li>— Gewährleistung der Effizienz und Nachhaltigkeit der gemeinsamen Technologieinitiative für Nanoelektronik;</li> <li>— Koordinierung der europäischen FuE auf dem Gebiet der Nanoelektronik und Erzielung von Synergieeffekten; dazu gehört auch die schrittweise Einbindung verwandter Tätigkeiten, die derzeit im Rahmen zwischenstaatlicher FuE-Initiativen (Eureka) durchgeführt werden, in das Gemeinsame Unternehmen ENIAC.</li> </ul>
<b>Leistungsstruktur</b>	Das Leitungsgremium des Gemeinsamen Unternehmens ist der Verwaltungsrat. Die Mitarbeiter sind unter der Leitung eines Exekutivdirektors tätig. Die Wirtschaft ist im Wirtschafts- und Forschungsausschuss sowie durch die Vereinigung AENEAS als Gründungsmitglied vertreten. Die Kommission als Vertreterin der Union, die Mitgliedstaaten und die assoziierten Länder bilden den Rat der öffentlichen Körperschaften.
<b>Dem Gemeinsamen Unternehmen für 2012 zur Verfügung gestellte Mittel</b>	<b>Haushalt</b>  127 996 970,00 Euro für Mittelbindungen;  42 475 500,00 Euro für Zahlungen.  <b>Personalbestand am 31. Dezember 2012</b>  15 im Stellenplan vorgesehene Planstellen (7 Zeitbedienstete und 8 Vertragsbedienstete), von denen 15 besetzt waren. Von diesen Bediensteten waren 6 mit operativen Aufgaben, 5 mit administrativen Aufgaben und 4 mit sonstigen Aufgaben betraut.
<b>Tätigkeiten und Dienstleistungen im Jahr 2012</b>	Siehe den Jährlichen Tätigkeitsbericht 2012 des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC unter <a href="http://www.eniac.eu">www.eniac.eu</a>

Quelle: Angaben des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC.

**ANTWORT DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS ENIAC**

13.-15. Die Ex-post-Prüfungsstrategie des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC stützt sich auf die von den nationalen Förderstellen durchgeführten Ex-post-Prüfungen, da dies der einzige Ansatz ist, der dem Subsidiaritätsprinzip und dem vom Gesetzgeber festgelegten dreiseitigen Fördersystem entspricht. Zudem ist dies gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die einzige finanziell tragfähige Methode, da durch diese Prüfungen sichergestellt werden soll, dass die 23 Sätze von Vorschriften und Regeln, die die nationalen Förderstellen zur Kostenidentifizierung anwenden, eingehalten werden.

19. Das Gemeinsame Unternehmen ENIAC hat seine Kontrollen erheblich verbessert und dabei Fehler bei der Freigabe funktionaler Mittel vollständig abgestellt. Das Gemeinsame Unternehmen ENIAC bedauert, dass eine Freigabe von Mitteln für operative Tätigkeiten erst nach Ablauf der Ausschöpfungsfrist vorgenommen wurde. Die Ursache hierfür wurde ermittelt und es wurden Korrekturmaßnahmen ergriffen, um dies in Zukunft zu vermeiden.

21. Die Änderung der Rahmenfinanzregelung fällt in die Zuständigkeit der Kommission, die derzeit eine Angleichung der bestehenden Rahmenfinanzregelung mit der neuen Finanzregelung für den Gesamthaushaltsplan der EU vornimmt. Das Gemeinsame Unternehmen ENIAC wird die überarbeitete Fassung umsetzen, sobald sie verfügbar ist.

24. Beschluss Nr. 1982/2006/EG und Verordnung EG Nr. 1906/2006 sehen spezielle Verpflichtungen für die Kommission vor, die sich nicht automatisch auf andere Einrichtungen wie das Gemeinsame Unternehmen ENIAC übertragen lassen. Das Gemeinsame Unternehmen ENIAC ist allen bisher von der Kommission übermittelten Aufforderungen zur Berichterstattung nachgekommen und wird auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die vertraglichen Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums sowie die Verwendung und Verbreitung von Forschungsergebnissen einzuhalten.

Das Gemeinsame Unternehmen ENIAC hat die Initiative der Kommission zur Durchführung einer Studie über die wechselnde Rolle des geistigen Eigentums in der Halbleiterindustrie (SMART 2013/0005) zur Kenntnis genommen und wird die im Rahmen dieser Studie ermittelten bewährten Verfahren sicherlich umsetzen, sofern sie mit seinem Rechtsrahmen vereinbar sind.

25. Das Verhältnis zwischen dem Beitrag der EU und den Beiträgen der ENIAC-Mitgliedstaaten ergibt sich automatisch aus den Bestimmungen über staatliche Beihilfen (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission), die den prozentualen Anteil der staatlichen Beihilfen für bestimmte Arten von Maßnahmen und Teilnehmer begrenzen. Dies wurde bei den zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus dem Jahr 2012 besonders deutlich: Die Beiträge zur Aufforderung 2012-1 betragen wesentlich mehr als das 1,8-Fache des EU-Beitrags, während sie bei der Aufforderung zum Pilotlinienprojekt 2012-2 darunter lagen.

26. Die ABAC- und SAP-Systeme wurden vom Rechnungsführer im Jahr 2010 validiert. 2012 validierte der Rechnungsführer sämtliche festgelegten Rechnungsführungssysteme. Sofern zutreffend, validierte er nach Maßgabe von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e der Finanzordnung (ENIAC-60-08) auch die vom Anweisungsbefugten eingeführten Systeme.

---